



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. August 1974

Nr. 4606

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung zum Bebauungsplan "Römersmatt" zur Genehmigung.

Bellach besitzt bereits verschiedene vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne. Ueber das Gebiet "Römersmatt" besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan (RRB Nr. 2445 vom 9. Mai 1969), welcher im vorliegenden Ergänzungsplan mit einer schwarz unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt ist.

- A) Die im rechtsgültigen Bebauungsplan eingetragene Verbindungsstrasse auf GB Nr. 662 wird im neuen Plan aufgehoben, da die Erschliessung der Parzelle von den anliegenden Strassen (Nord-Süd) übernommen werden kann. Die Erschliessungsstrasse südlich der Parzelle Nr. 662 wird verbreitert auf 5 m. Mit dieser Lösung wird eine zweckmässige Nutzung des Areals ermöglicht, was allerdings eine geringfügige Erweiterung der Bauzone bedingt. Diese wird neu der Wohnzone W1 (gemäss Baureglement Art. 13, zweigeschossig) zugeteilt. Vom Standpunkt der Planung kann diese Zonenergänzung als Arrondierung des bestehenden Baugebietes betrachtet werden.
- B) Anders liegen die Verhältnisse bei der von der Gemeinde vorgesehenen teilweisen Neueinzonung auf GB Bellach Nr. 604. Bei dieser Parzelle handelt es sich um ein grosses, zusammenhängendes, landwirtschaftlich genutztes Areal, welches bei einer Neueinzonung als zusätzliches Baugebiet eröffnet werden soll. Der Planungsausschuss hat zum Begehren Stellung genommen und empfiehlt, die vorgesehene zusätzliche Einzonung vorläufig nicht zu genehmigen, bis die Planung der Gemeinde Bellach abgeschlossen und der Nachweis über die Notwendigkeit weiterer Ergänzungen erbracht ist.

Das Begehren hinsichtlich der Parzelle GB 604 muss daher vorläufig abgelehnt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Mai bis 20. Juni 1973. Fristgerecht wurde eine Einsprache eingereicht, welche nach Verhandlungen zurückgezogen wurde, sodass der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 4. Dezember 1973 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Neueinzonung eine geringfügige Änderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen :

1. Genehmigt wird : Die Erweiterung der zweigeschossigen Wohnzone auf GB Bellach Nr. 662 sowie die Strassenverbreiterung der Erschliessungsstrasse östlich GB 662.
2. Nicht genehmigt wird : Gemäss den Erwägungen unter Punkt B : Die Erweiterung der zweigeschossigen Wohnzone auf GB Bellach Nr. 604 auf eine Bautiefe entlang der geplanten Erschliessungsstrasse.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde hat dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Sept. 1974 mindestens 5 Pläne, zwei auf Leinwand aufgezogen, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 50.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 747) NN

Der Staatsschreiber :

Fr. 68.--

=====

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (5) Gr, mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Sekretariat der Katasterschatzung, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation : Die Ergänzungen zum Bebauungsplan
"Römersmatt" werden, mit Ausnahme der
Neueinzonung auf GB Nr. 604,
genehmigt.